

# **BNY Mellon Service Kapitalanlage-Gesellschaft mbH**

## **Frankfurt am Main**

**An die Anleger des Sondervermögens LAGOS,  
ISIN DE000A0RKY03**

### **Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

Für das Sondervermögen LAGOS wurden die nachfolgend aufgeführten Änderungen in § 7 Absatz 3 der Besonderen Anlagebedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und treten mit Wirkung zum 15. November 2021 in Kraft. Grund der Änderungen sind die Anpassungen der Kosten, welche auf bis zu 0,09 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes erhöht werden sowie die Formulierung der anfallenden Kosten für die Einrichtung zur Risikomessung auf das Liquiditätsrisiko klarstellend auszuweiten. Des Weiteren erfolgte im Anhang zu den Besonderen Anlagebedingungen die redaktionelle Anpassung im Hinblick auf den vollzogenen Brexit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland.

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen erscheint auch eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des Sondervermögens, welcher im Internet unter <https://www.bnymellon.com/de/de/fonds-fur-privatanleger.html> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

Nachfolgend finden Sie den ab dem 15. November 2021 geltenden § 7 Absatz 3 sowie den Anhang der Besonderen Anlagebedingungen.

Frankfurt am Main, August 2021

*Die Geschäftsführung*

### **§ 7 Kosten**

[...]

3. Die Gesellschaft kann für Maßnahmen im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung zur Messung und Analyse des Markt- und Liquiditätsrisikos des Sondervermögens eine Vergütung von bis zu 0,09 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird, erheben. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gem. § 7 Ziffer 1 nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

[...]

## **Anhang zu den Besonderen Anlagebedingungen**

Gemäß § 208 KAGB darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, sofern dies in den Anlagebedingungen unter Angabe der betreffenden Emittenten vorgesehen ist.

- **Die Bundesrepublik Deutschland**
- **Als Bundesländer:**
  - Baden-Württemberg
  - Bayern
  - Berlin
  - Brandenburg
  - Bremen
  - Hamburg
  - Hessen
  - Mecklenburg-Vorpommern
  - Niedersachsen
  - Nordrhein-Westfalen
  - Rheinland-Pfalz
  - Saarland
  - Sachsen
  - Sachsen-Anhalt
  - Schleswig-Holstein
  - Thüringen
- **Europäische Union**
- **Als Mitgliedstaaten der Europäischen Union:**
  - Belgien
  - Bulgarien
  - Dänemark
  - Estland
  - Finnland
  - Frankreich
  - Griechenland
  - Republik Irland
  - Italien
  - Lettland
  - Litauen
  - Malta
  - Polen
  - Luxemburg
  - Niederlande
  - Österreich
  - Portugal
  - Rumänien
  - Schweden
  - Slowakei
  - Slowenien
  - Spanien
  - Tschechische Republik
  - Ungarn
  - Republik Zypern

- **Als Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:**
  - Island
  - Liechtenstein
  - Norwegen
  
- **Als Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:**
  - Australien
  - Japan
  - Kanada
  - Südkorea
  - Mexiko
  - Neuseeland
  - Schweiz
  - Türkei
  - Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
  - Vereinigte Staaten von Amerika
  - Chile
  - Israel
  
- **Als internationale Organisationen, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört:**
  - EURATOM